

Informationen zur Nachhaltigkeit

(klassische Lebens- und Rentenversicherungen InterRisk Lebensversicherungs-AG VIG)

Die Vereinten Nationen haben sich im Jahr 2015 auf wichtige Ziele für eine nachhaltige Entwicklung geeinigt. Diese Ziele hat auch die EU adaptiert und beabsichtigt dadurch, eine nachhaltige Entwicklung und eine langfristige Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft sicherzustellen. Auch für die Finanzindustrie wurden gesetzliche Vorgaben definiert. Diese Entwicklung beeinflusst u.a. den Investitionsrahmen von Unternehmen. Hierbei werden verschiedene Eckpunkte ökologischer und sozialer Art sowie Grundsätze guter Unternehmensführung berücksichtigt. Unter den Nachhaltigkeitsfaktoren sind Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie die Bekämpfung von Korruption und Bestechung zu verstehen. Zusammenfassend wird hierfür das Kürzel „ESG“ verwendet (Environment / Social / Governance = Umwelt / Soziales / verantwortungsvolle Unternehmensführung)

Aufgrund der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Offenlegungsverordnung) werden die vorvertraglich notwendigen, nachhaltigkeitsbezogenen Informationen offengelegt. Ziel ist es, darüber zu informieren, wie Nachhaltigkeitsrisiken in den Investitionsprozess einbezogen werden und welche erwarteten Auswirkungen auf die Rendite des Vertragsguthabens bestehen.

Hinsichtlich der ESG-Investmentstrategie orientiert sich die InterRisk Lebensversicherungs-AG VIG ganz wesentlich an den strategischen Vorgaben des Konzerns Vienna Insurance Group (VIG) und arbeitet etwa bzgl. der Identifizierung und Gewichtung der wichtigsten nachhaltigen Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Konzernebene zusammen. Dies gilt im Wesentlichen für Direktinvestitionen in Wertpapiere einschließlich solcher Investitionen in konsolidierte Investmentfonds mit Ausnahme von Staaten, Ländern und supranationalen Organisationen. Nachhaltigkeit genießt innerhalb des Konzerns sowohl im Kerngeschäft wie auch in der Kapitalveranlagung einen hohen Stellenwert. Die VIG ist in den beiden Nachhaltigkeitsindizes VÖNIX und FTSE4Good enthalten.

Es werden folgende Anlagegrundsätze beachtet:

Die Analyse des Unternehmensportfolios erfolgt unter Nutzung der gruppenweit eingesetzten MSCI ESG-Datenbank sowie der regulatorischen Finanzinformationen der jeweiligen Anlage.

Investitionsentscheidungen unterliegen einem definierten Anlageprozess und internen Richtlinien, die Rahmenbedingungen und Ausschlusskriterien vorgeben. U.a. gelten die nachfolgenden **Ausschlusskriterien**:

Geächtete Waffen

Darunter fällt Verteidigungsausrüstung, deren Verwendung und Produktion einerseits übermäßiges Leid verursachen kann und andererseits der Regulierung durch internationale Übereinkommen unterliegt (z.B. Übereinkommen über Streumunition, Ottawa-Konvention, Atomwaffensperrvertrag oder die Biowaffen- und Chemiewaffenkonvention). Unternehmen werden hinsichtlich (potenziellen) Beteiligungen in folgenden Bereichen bewertet:

- biologische und chemische Waffen
- Blendlaser
- Streumunition, einschließlich aller möglichen Abschusssysteme

- Antipersonenminen, Minenlegesysteme und andere Minensysteme
- Atomwaffen und angereichertes Uran
- nicht nachweisbare Waffen
- Waffen mit weißem Phosphor

Investitionen in Unternehmen, die derartige Beteiligungen aufweisen sind generell ausgeschlossen. Die Ausnahme vom Anwendungsbereich für Staaten, Länder und supranationale Organisationen gilt nicht für die Ausschlusskriterien verbotener Waffen, wenn der UN-Sicherheitsrat internationale Sanktionen gegen diese Emittenten wegen eines Verstoßes gegen eines der oben genannten Abkommen verhängt hat.

Kraftwerkskohle (PAI: Treibhausgasemissionen)

Kohleverbrennung ist eine der Hauptursachen für Treibhausgase und den globalen Klimawandel. Basierend auf dem Ziel des Weltklimagipfels in Paris 2015, die globale Erwärmung auf ein Maß von nicht mehr als 1,5° – 2° Celsius zu begrenzen, werden Unternehmen bzgl. ihres Engagements in folgenden Bereichen bewertet:

- Bergbau und Handel mit Kraftwerkskohle
- Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle
- Herstellung von Brennstoffen aus Kohle

Gemessen wird der Anteil am Gesamtgeschäft der Unternehmen. Für den Betrieb von Kohlebergwerken und die Umwandlung von Kohle in Brennstoffe wird der Umsatzanteil gemessen. Die Kohleproduktion wird anhand des Anteils der Kohle an der gesamten Stromproduktion des Unternehmens gemessen, da eine eindeutige Zuordnung der Einnahmen nicht möglich ist. Bei Überschreiten eines der folgenden Grenzwerte, wird das Unternehmen aus dem Anlageportfolio ausgeschlossen:

- mehr als 5 % Umsatzanteil aus der thermischen Kohleförderung,
- jährliche Produktion von mehr als 10 Millionen Tonnen Kraftwerkskohle,
- Erzeugung von mehr als 5 % der gesamten Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle oder
- jährliche Erzeugung von mehr als 10 GWh Energie aus Kraftwerkskohle.

Noch bestehende Bestandsinvestitionen werden bis Ende 2025 gegenüber dem Basisjahr 2019 um mehr als 50 % reduziert bzw. bis spätestens Ende 2035 vollständig ausgeschlossen.

Unkonventionelles Öl und Gas (PAI: fossile Brennstoffe)

Investitionen in Unternehmen, bei denen der maximale Prozentsatz des Umsatzes (gemeldet oder geschätzt) mehr als 5 % beträgt den es aus unkonventionellem Öl und Gas erwirtschaftet, sind ausgeschlossen. Umfasst sind Einnahmen aus Ölsanden, Ölschiefer (kerogenreiche Lagerstätten), Schiefergas, Schieferöl, Kohleflözgas und Kohleflözmethan.

Bestehende fällige Investitionen können bis zum jeweiligen Fälligkeitsdatum behalten werden, während nicht fällige Investments bis spätestens Ende 2023 beendet werden.

Verstöße gegen UN Global Compact und Menschenrechte (PAI: Soziales und Beschäftigung)

Es werden Investitionen in Unternehmen ausgeschlossen, die schwerwiegend gegen Menschenrechte oder Prinzipien des UN Global Compact verstoßen. Beurteilt werden dabei Menschenrechte und Arbeitnehmerbelange, Umwelt- und Antikorruptionsmaßnahmen nach den folgenden Grundsätzen:

Menschenrechte

Grundsatz 1: Unternehmen sollten den Schutz der international geltenden Menschenrechte unterstützen und respektieren

Grundsatz 2: Es ist sicherzustellen, dass sich Unternehmen nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig machen.

Arbeitnehmerbelange

Grundsatz 3: Unternehmen sollten die Vereinigungsfreiheit und die wirksame Anerkennung des Rechts auf Tarifverhandlungen wahren.

Grundsatz 4: die Beseitigung aller Formen von Zwangs- und Pflichtarbeit,

Grundsatz 5: die wirksame Abschaffung der Kinderarbeit und

Grundsatz 6: Beseitigung der Diskriminierung in Bezug auf Beschäftigung und Beruf.

Umwelt

Grundsatz 7: Unternehmen sollten einen vorsorgenden Ansatz bei der Bewältigung von Umweltproblemen unterstützen.

Grundsatz 8: Initiativen zur Förderung größerer Umweltverantwortung ergreifen und

Grundsatz 9: Förderung der Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien.

Anti-Korruption

Grundsatz 10: Unternehmen sollten gegen Korruption in allen Formen, einschließlich Erpressung und Bestechung, vorgehen.

Noch bestehende Investitionen mit fester Endfälligkeit können bis zum jeweiligen Fälligkeitsdatum behalten werden, während nicht endfällige Investitionen bis spätestens Ende 2023 beendet werden.

Der Anteil grüner Investitionen im Portfolio soll erhöht werden (z.B. durch Investitionen in erneuerbare Energien oder in „Green Bonds“). Dies ist abhängig vom Angebot und den Renditechancen, wobei regelmäßig die Nachfrage am Kapitalmarkt das verfügbare Angebot übersteigt. Hierbei sind Investitionen in grüne Anleihen von Unternehmen, die aufgrund von Beschränkungen bei Kohle oder unkonventionellem Öl und Gas eigentlich ausgeschlossen sind, erlaubt, um eine Transformation hin zu klimafreundlichen Unternehmen zu unterstützen („Enabling the Transition“). Diese Ausnahme gilt jedoch nicht für solche Unternehmen, die wegen verbotener Waffen oder Verstößen gegen den UN Global Compact oder gegen Menschenrechte ausgeschlossen sind.

Derzeit sind für die InterRisk Lebensversicherungs-AG VIG keine wesentlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite der angebotenen klassischen Lebens- oder Rentenversicherungsprodukte erkennbar.

Die den klassischen Finanzprodukten zugrundeliegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Es wird auch auf die Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren auf der Internetseite verwiesen. Weitergehende Informationen sind ersichtlich unter www.interrisk.de.
